Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 10

zur Sitzung am:

(X) Gemeinderat

Beschlussorgan:
(X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!	

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat im Rahmen der Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2012 in seiner Sitzung am 22.12.2011 beschlossen die Gebühren unabhängig vom Einkommen und der Zeit der Betreuung um 5,00 € je Staffelpunkt zu erhöhen.

Grasleben, den 09.02.2012

(Müller)

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

			4 Std.	**5 Std.**	**6 Std.**
1.)	bis	10.200,- €	46,- €	50,- €	54,- €
2.)	bis	15.300,- €	56,- €	61,- €	66,- €
3.)	bis	20.400,- €	66,- €	72,- €	78,- €
4.)	bis	25.600,- €	79,- €	86,50,- €	94,- €
5.)	bis	30.700,- €	92,- €	100,50,- €	109,- €
6.)	bis	35.800,- €	104,- €	114,- €	124,- €
7.)	bis	40.900,- €	120,- €	131,50,- €	143,- €
8.)	bis	45.900,- €	125,- €	137,- €	149,- €
9.)	bis	51.000,- €	130,- €	142,50,- €	155,- €
10.)	über	51.000,- €	135,- €	147,- €	161,- €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. Einkommensnachweis des Vorvorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Querenhorst, 23.02.2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor